

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Der Verein kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch kommissarisch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand kann einen Schriftführer und zusätzlich bis zu 3 Beisitzer berufen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an gleichgesinnte Vereine zur Förderung der Friedhofskultur. Die Auswahl trifft die Mitgliederversammlung.

Stuttgart, den 13. März 2015

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen : Verein für Friedhofskultur
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die bestehende Friedhofs- und Grabkultur zu fördern, zu bewahren und die Bevölkerung in allen damit verbundenen Fragen aufzuklären.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Aufklärungsarbeit über die Friedhofskultur
  - Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen
  - Förderung der Erhaltung und Pflege der Grabstätten von Persönlichkeiten und von gestalterisch wertvollen Arbeiten
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Verein für Friedhofskultur und Verbraucherschutz e.V.

Stuttgart